



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 128-2023
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.175

Eingereicht am: 06.06.2023

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Reinhard (Thun, FDP) (Sprecher/in)
Köpfli (Bern, GLP)
Graber (La Neuveville, SVP)
Kohli (Wabern, Die Mitte)
Stucki (Stettlen, GLP)
Knutti (Weissenburg, SVP)
Arn (Muri b. Bern, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Freiwillige Kirchensteuer für juristische Personen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

- Das Steuergesetz ist so anzupassen, dass juristische Personen die Kirchensteuer als freiwillige Abgabe leisten können.

Begründung:

In den letzten Jahren hat die kantonale Politik erste Schritte zur Entflechtung von Kirchen und Staat vollzogen. Juristische Personen müssen aber weiterhin eine Kirchensteuer abgeben. Der Kanton Bern ist im interkantonalen Vergleich einer der wenigen Kantone, der noch eine obligatorische Kirchensteuer für juristische Personen kennt. Vielerorts sind diese Abgaben freiwillig oder sogar ganz abgeschafft worden. Hinzu kommt, dass sich die Kirchen immer mehr zu wirtschaftspolitischen Themen äussern und sich dort fast immer gegen die Interessen der juristischen Personen positionieren, und dies auch mit teuren Kampagnen, die somit indirekt mit den Steuereinnahmen gerade dieser juristischen Personen mitfinanziert werden.

Natürliche Personen, die sich mit der Ausrichtung und den Werten einer Kirche nicht mehr identifizieren können, können mit einem einfachen Schreiben ihren Kirchenaustritt vollziehen und die Steuern einsparen. Diese Möglichkeit sollte auch Firmeninhabern zustehen. Die Motionäre sind überzeugt, dass die Kirchen den Ausfall der Kirchensteuer, die durch die Freiwilligkeit sicherlich nicht vollumfänglich zum Erliegen kommt, verkraften könnten. Gemäss diversen Jahresberichten ist erkennbar, dass die Kirchen grössere Beträge an weitere Organisationen weiterleiten können.

Verteiler

- Grosser Rat